

Benutzungsordnung für die Rheinfelshalle in St. Goar

vom 2. April 2008

Die Rheinfelshalle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt St. Goar. Für ihre Benutzung gelten folgende Bestimmungen:

§ 1

Zweck der Einrichtung, Benutzungsverhältnis

- (1) Die Rheinfelshalle steht für öffentliche und private Zwecke zur Verfügung, die mit der Rechtsordnung und dieser Benutzungsordnung in Einklang stehen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht.
- (3) Das Betreten der Rheinfelshalle setzt die Anerkennung dieser Benutzungsordnung voraus.

§ 2

Nutzungsberechtigte

- (1) Die Einwohner der Stadt St. Goar sowie die in St. Goar ansässigen Vereine und sonstigen Gruppen sind berechtigt, die Rheinfelshalle sowie die darin befindlichen Sachen im Rahmen der Zweckbestimmung zu benutzen.
- (2) Sonstigen Personen, Vereinen oder Gruppen kann unter im Einzelfall festzulegenden Bedingungen die Benutzung gestattet werden.

§ 3

Benutzungsplan

- (1) Für **regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen** in der Rheinfelshalle wird ein Benutzungsplan aufgestellt.
- (2) Für **andere Veranstaltungen** ist die Benutzung des Rheinfelssaales rechtzeitig beim Stadtbürgermeister - unter Nennung des Grundes der Nutzung und Angabe der ungefähren Personenzahl der Nutzer - schriftlich zu beantragen. In Verbindung damit ist eine zusätzliche Anmietung des „Landgraf Philipp-Saales“ möglich.
- (3) Eine „Disco“ oder ähnliche Veranstaltungen sind ausgeschlossen.

§ 4

Vergabeverfahren

- (1) Grundsätzlich haben sportliche, kulturelle oder sonstige Veranstaltungen Vorrang vor dem regelmäßig wiederkehrenden Übungsbetrieb.

- (2) Der Stadtbürgermeister entscheidet über den Nutzungsvertrag für **andere Veranstaltungen**.
- (3) Der Vertrag über die Nutzung der Rheinfelshalle wird schriftlich abgeschlossen.

§ 5 Gegenseitige Rücksichtnahme

Die Rheinfelshalle kann von mehreren Personen, Vereinen oder sonstigen Gruppen für verschiedene Zwecke gleichzeitig genutzt werden. Alle Benutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

§ 6 Aufenthalt in der Rheinfelshalle

- (1) Das Betreten der Rheinfelshalle ist nur mit einer für den Aufenthalt in der Rheinfelshalle verantwortlichen Person, deren Namen bei der Stadt St. Goar hinterlegt ist, gestattet. Die verantwortliche Person hat als Erste das Gebäude zu betreten und darf es als Letzte erst dann verlassen, wenn sie sich vom ordnungsgemäßen Zustand der benutzten Räume und Sachen überzeugt hat.
- (2) Der verantwortlichen Person für das Betreten der Rheinfelshalle wird ausdrücklich untersagt, den Schlüssel an Unbefugte weiterzugeben oder zusätzliche Ersatzschlüssel anfertigen zu lassen.
- (3) Die verantwortliche Person hat die erforderlichen Maßnahmen für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Gebäude und das Freihalten der Not- und sonstigen Ausgänge des Gebäudes zu treffen.
- (4) Die Benutzer des Gebäudes sowie der darin befindlichen Sachen sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Gebäudes und der darin befindlichen Sachen zu treffen. Die Sicherheit von benutzten Sachen ist zu beobachten und zu überprüfen. Soweit Mängel festgestellt werden, sind diese dem Stadtbürgermeister oder seinem Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Benutzung des Rheinfelssaales ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:
 - a. Sport darf nur mit Sportschuhen betrieben werden. Die Sportschuhe sind erst im Gebäude und nicht bereits zu Hause anzulegen. Schuhe mit schwarzen Sohlen dürfen nicht benutzt werden.
 - b. Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden; ebenso Spiele, die Beschädigungen der Halle und der darin befindlichen Sachen verursachen können.
- (6) Die Bedienung der Heizung, der Belüftung sowie der Übertragungsanlage erfolgt durch den Stadtbürgermeister oder der von ihm beauftragten Person.
- (7) Alle Personen haben das Gebäude spätestens um 23.00 Uhr zu verlassen. Ausgenommen hiervon sind die im Benutzungsplan darüber hinaus festgesetzten Veranstaltungen sowie **andere Veranstaltungen**, bei denen die Nutzungsdauer gesondert vereinbart ist.

- (8) Die Benutzer haben vor Beendigung der angesetzten Benutzungszeit für das Aufräumen der benutzten Räume und für das ordnungsgemäße Unterbringen der benutzten Sachen zu sorgen. Die benutzten Räume sind besenrein zu verlassen. Die Entsorgung des Abfalls obliegt dem Nutzer.
- (9) Die Reinigung der benutzten Räume und Sachen wird grundsätzlich durch die Stadt St. Goar veranlasst und ist durch das festgesetzte Benutzungsentgelt abgegolten.
- (10) Bei **anderen Veranstaltungen** ist stets ein Vertreter der Stadt (Hausmeisterdienst) während der gesamten Veranstaltung anwesend.

§ 7 Änderungen im und am Gebäude

Wesentliche Änderungen im und am Gebäude, zum Beispiel eine Ausschmückung, das Aufhängen von Fahnen, Plakaten, Tafeln, Verschlägen oder Aufbauten oder Änderungen an den Beleuchtungseinrichtungen sind nur mit Zustimmung des Stadtbürgermeisters oder seines Beauftragten zulässig. Die Veränderungen sind auf Verlangen rückgängig zu machen und der frühere Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Kommen der Veranstalter oder die Benutzer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Veranstalters oder der Benutzer die erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 8 Ausschank

Es wird darauf hingewiesen, dass der Stadtrat St. Goar in seiner Sitzung am 6. Juli 2005 beschlossen hat, dass der Ausschank von sog. Alkopops in allen öffentlichen Gebäuden der Stadt St.Goar, somit auch in der Rheinfelshalle, verboten ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

§ 9 Überlassung von Sachen

Sachen, insbesondere Einrichtungsgegenstände aus der Rheinfelshalle, werden grundsätzlich Dritten zur Nutzung außerhalb des Gebäudes nicht überlassen.

§ 10 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird vom Stadtbürgermeister und dem von ihm Beauftragten ausgeübt.
- (2) Der Stadtbürgermeister oder sein Beauftragter können insbesondere
 - einzelne Anordnungen treffen, denen Folge zu leisten ist,
 - jederzeit alle Räume betreten,

- Personen, die der Benutzungsordnung zuwider handeln, aus dem Gebäude weisen oder entfernen lassen.

§ 11 Benutzungsentgelte

Die für die Benutzung der Rheinfelshalle zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus einer gesonderten Entgeltordnung.

§ 12 Haftung

- (1) Die Veranstalter und Benutzer der Rheinfelshalle haften gesamtschuldnerisch für Schäden, die aus deren Benutzung einschließlich ihrer Zugänge und der in ihr befindlichen Sachen der Stadt oder Dritten entstehen. Sie stellen die Stadt von Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Der Stadtbürgermeister kann verlangen, dass zur Behebung möglicher Schäden eine Kautionszahlung oder der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.

§ 13 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Stadtbürgermeister Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 2. April 2008 in Kraft.

St. Goar, den 2. April 2008

Walter Mallmann
Stadtbürgermeister